

Aktuell

Dezember 2025 – Nr. 25

Rückblick und Ausblick

Im Jahr 2025 standen unter anderem steuerliche Themen im Zentrum der öffentlichen Diskussion. Besonders die Abschaffung des Eigenmietwerts sorgte für kontroverse Debatten, da sie die Steuerbelastung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern direkt betrifft. Obwohl die entsprechende Volksabstimmung erfolgreich angenommen wurde, sind die konkreten Auswirkungen jetzt noch nicht in vollem Umfang spürbar. Dennoch ist eine vorausschauende Planung bereits heute sinnvoll – insbesondere mit Blick auf anstehende Unterhaltsarbeiten oder Renovationen. Da der Eigenmietwert frühestens im Jahr 2028 entfällt, bleiben steuerliche Abzüge für die Jahre 2026 und 2027 weiterhin möglich und sollten entsprechend strategisch genutzt werden.

Auch im kommenden Jahr werden steuerpolitische Themen die Agenda prägen. Besonders hervorzuheben sind die Steuergerechtigkeits-Initiative der FDP-Frauen sowie der zu erwartende Gegenvorschlag zur Individualbesteuerung. Beide Vorstöße verfolgen das Ziel, die steuerliche Behandlung von verheirateten Paaren und eingetragenen Partnerschaften differenzierter und gerechter zu gestalten. Gerade für KMU – insbesondere für familiengeführte Unternehmen – kann dies weitreichende Konsequenzen haben. Eine Anpassung der bisherigen Steuerstrategie wird erforderlich sein, da sich die Rahmenbedingungen durch die Abschaffung der gemeinsamen Besteuerung grundlegend verändern könnten.

Nicht zuletzt sollte auch die Entwicklung bei der Mehrwertsteuer im Auge behalten werden. Nachdem die Sätze im Jahr 2024

bereits erhöht wurden, stehen für die Finanzierung der 13. AHV-Rente mögliche weitere Anpassungen im Raum. Auch hier empfiehlt sich eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den potenziellen Auswirkungen auf Budgetierung, Preisgestaltung und Investitionen.

Während einige Reformen – wie die Abschaffung des Eigenmietwerts – bereits beschlossen sind, stehen weitere einschneidende Veränderungen bevor. Ein vorausschauender Blick auf die Zukunft und eine rechtzeitige Anpassung der steuerlichen Planung werden entscheidend sein.

In eigener Sache

Auch wir stellen uns aktiv auf die Zukunft ein: Im November 2025 durften wir Katarina Kaiser als neue Mitarbeiterin in unserem Team willkommen heissen. Wir freuen uns sehr über diese wertvolle Verstärkung und wünschen ihr viel Erfolg und Freude in ihrer neuen Aufgabe.

Die Zusammenarbeit mit unseren Kunden ist für uns mehr als nur ein geschäftlicher Austausch – sie basiert auf gegenseitigem Vertrauen und einem stetigen Miteinander. Dafür möchten wir uns herzlich bedanken. Auch in der Zukunft freuen wir uns darauf, gemeinsam neue Möglichkeiten zu schaffen und uns den Herausforderungen der kommenden Jahre zu stellen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine erholsame Zeit, frohe Festtage und einen guten Start ins Jahr 2026.

Rotmonten Wirtschaftsprüfung AG

Verdeckte Gewinnausschüttungen – tückische Steuerfolgen auf verschiedenen Stufen

Eine verdeckte Gewinnausschüttung – auch geldwerte Leistung genannt – umfasst vereinfacht erklärt jeden Vorteil, welcher eine Gesellschaft zulasten ihres Gewinnes nahestehenden Personen zukommen lässt und der einem Drittvergleich nicht standhält.

Voraussetzungen

Drittvergleich: Kritisch sind also sämtliche Transaktionen einer Gesellschaft, welche mit einer unabhängigen Drittperson nicht zu gleichen Konditionen eingegangen würden. **Nahestehende Personen:** Solche Transaktionen erfolgen folglich gegenüber Nahestehenden Personen. Darunter fallen nicht nur die direkt an der Firma beteiligten Personen, sondern auch Verwandte und andere Personen mit enger Verbindung. **Offensichtliches Missverhältnis:** Ein solches muss für eine geldwerte Leistung vorliegen.

Beispiele

Die Palette von möglichen verdeckten Gewinnausschüttungen ist gross und findet sich in zahlreichen Aufwandgruppen. So können unterpreisliche Waren- und Dienstleistungsbezüge darunter fallen, aber auch überhöhte Saläre, Spesen und Honorare, simulierte Darlehen, nicht marktkonforme Leistungen für Vorsorge und Versicherungen, überhöhte Verzinsung von Darlehen (inklusive Verzinsung von Darlehen, welche verdecktes Eigenkapital darstellen), nicht marktkonforme Mieten etc. Besondere Vorsicht ist gerade bei der Übernahme von privaten Lebenshaltungskosten geboten, hier ist der Grat zum Steuerbetrug sehr schmal.

Spezialfälle

Nicht abschliessend sind nachfolgend einige spezielle Transaktionen zu erwähnen. Grundsätzlich muss ein angemessenes Salär bezahlt werden, um bei Dividendausschüttungen keine AHV-rechtlichen Themen zu provozieren. Aber die Entschädigungen dürfen auch nicht in einem Missverhältnis zur Arbeitsleistung stehen (Thema Lohnzahlung an nahestehende Personen ohne entsprechende

Arbeitsleistung). Ein weiteres Risiko liegt bei Darlehensbezügen von nahestehenden Personen ohne entsprechende Sicherheiten oder fehlendem Rückzahlungswillen / Rückzahlungsmöglichkeit (und anderen Merkmalen). Sie werden simulierte Darlehen genannt und können ebenfalls als verdeckte Gewinnausschüttung aufgerechnet werden.

Vielfältige Steuerfolgen

Stellt die Steuerverwaltung eine verdeckte Gewinnausschüttung fest, so erfolgt regelmässig eine Aufrechnung zum steuerbaren Ergebnis bei der steuerpflichtigen Gesellschaft. Die Beweislast, dass keine solche vorliegt, ist von den Steuerpflichtigen zu erbringen. Hat die steuerpflichtige Gesellschaft verrechenbare Verlustvorträge, scheinen die Steuerfolgen überschaubar, aber Achtung: Die Aufrechnung erfolgt nicht nur bei der Gesellschaft, sondern eben auch bei der natürlichen Person. Zudem erstrecken sich die Steuerfolgen unter Umständen auch auf die Verrechnungssteuer und die Mehrwertsteuer. Wird beispielsweise bei einer Mehrwertsteuerrevision eine nicht marktkonforme Leistung festgestellt, (zu tiefer Ertrag, zu hoher Aufwand), so kann dies zu einer Korrektur bei der Mehrwertsteuer führen. Eine entsprechende Meldung der MWST an die direkten Steuern kann anschliessend in einem Nach- und Strafsteuerverfahren münden und da jede Gewinnausschüttung verrechnungssteuerpflichtig ist, schlägt auch diese Steuer zu. Je nach Stand der Veranlagungen kann unter Umständen sogar eine Rückerstattung verwehrt werden. Die dargestellten Steuerfolgen sind beispielhaft und nicht abschliessend.

Drittvergleich als zentraler Punkt

Überprüfen Sie sämtliche Transaktionen mit nahestehenden Personen, ob sie dem Drittvergleich standhalten und dokumentieren Sie die Überlegungen transparent und nachvollziehbar. So vermeiden Sie unliebsame – und teils horrende – Steuerfolgen.

Rückstellungen im Jahresabschluss

Rückstellungen zählen zu den zentralen, aber anspruchsvollsten Bereichen des Jahresabschlusses. Sie dienen nicht nur der korrekten Abbildung von Verpflichtungen, sondern bieten Unternehmen auch Gestaltungsspielräume für Steuerplanung und Bilanzpolitik.

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht (seit 2013) sollte ursprünglich eine transparente Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geschaffen werden. Dennoch blieb das Schweizer Prinzip der Vorsicht zentral – inklusive der Möglichkeit, stille Reserven zu bilden.

Ein hilfreiches Modell zur Einordnung von Verpflichtungen ist folgendes Stufenmodell:

1. Keine Erfassung in der Jahresrechnung – der Mittelabfluss ist äusserst unwahrscheinlich.
2. Eventualverbindlichkeit – mögliche, aber unsichere Verpflichtung, die im Anhang erwähnt wird.
3. Rückstellung – der Mittelabfluss ist wahrscheinlich und verlässlich schätzbar.
4. Schuld – eine klare Verpflichtung mit bestimmter Höhe und Fälligkeit.
5. Im Folgenden soll auf einige Spezialformen der Rückstellungen bzw. Abgrenzungen und deren steuerliche Beurteilung fokussiert werden.

Die Bildung einer Wertschwankungsreserve (WSR) im Sinne von Art. 960b Abs. 2 Obligationenrecht ist zulässig, sofern die Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden. Es darf somit handelsrechtlich eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Obwohl die Bildung von WSR handelsrechtlich zulässig sind, sind diese steuerlich nicht immer abzugsfähig. Gemäss einem Urteil des Bundesgerichtes vom Februar 2025 werden die WSR nur

dann anerkannt, wenn ein konkretes Risiko plausibel dargelegt werden kann. Die Steuerverwaltungen legen den Entscheid in ihrer Praxis aktuell unterschiedlich aus und daher sind die kantonalen Publikationen im Rahmen der Abschlusserstellung 2025 diesbezüglich zu berücksichtigen.

Aus steuerlicher Sicht ermöglichen die Kantone die Bildung von pauschalen Rückstellungen für Grossrenovationen von Liegenschaften. Der maximale Bestand und die Bildung sind in den kantonalen Steuerpublikationen festgelegt. Auch hier zeigen sich jedoch erste Veränderungen in der Steuerlandschaft. Erste Kantone haben bereits für die Steuerperiode 2024 Änderung in der Beurteilung der Bildung und Auflösung von Rückstellungen für Grossrenovationen – ebenfalls auf Basis eines Bundesgerichtentscheides – publiziert. Auch hier empfehlen wir im Rahmen der Abschlusserstellung die aktuellen Praxispublikationen der kantonalen Steuerverwaltungen zu konsultieren.

Ein Entscheid des Bundesgerichtes betreffend Rückstellung für nicht bezogene Ferien vom Sommer 2024 führte zu Diskussionsbedarf bei einer weiteren Position in den Verbindlichkeiten im Jahresabschluss. Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen bleiben Rückstellungen/Abgrenzungen für nicht bezogene Ferientage in der handelsrechtlichen Jahresrechnung buchungspflichtig. Die steuerliche Akzeptanz ist hiervon nicht betroffen. Da hinsichtlich des Bezugs dieser Ferientage der Grad an Unsicherheit relativ tief ist, soll die Bilanzierung unter den passiven Rechnungsabgrenzungen und nicht als Rückstellung erfolgen.

Lohnabzüge/AHV-Renten 2026

Die AHV/IV-Renten bleiben für das Jahr 2026 unverändert. Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO betragen CHF 530 pro Jahr, der Beitrag für die freiwillige AHV/IV CHF 1'010. Im Dezember 2026 wird erstmals die 13. AHV-Rente ausbezahlt.

Einen Überblick über die im Jahr 2026 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2025	2026
AHV/IV/EO/ALV		
AHV/IV/EO	10.60%	10.60%
ALV bis CHF 148'200	2.2%	2.2%
Total	12.80%	12.80%
Arbeitnehmerbeiträge	6.4%	6.4%
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	12'350	12'350
pro Jahr	148'200	148'200
Beitragsfreier Lohn für 65jährige:		
pro Monat	1'400	1'400
pro Jahr	16'800	16'800
Beitragsfreies Einkommen (AHV/IV/EO)		
Geringfügiger Lohn pro Arbeitgeber pro Jahr*	2'500	2'500
BVG-Obligatorium		
Maximal massgebender Jahreslohn	90'720	90'720
Koordinationsabzug	26'460	26'460
Max. koordinierter BVG-Lohn	64'260	64'260
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	22'680	22'680
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'780	3'780
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a**		
Abzug in Ergänzung zur 2. Säule	7'258	7'258
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20% des Erwerbseinkommens	36'288	36'288
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1'260	1'260
Maximale einfache AHV-Rente	2'520	2'520
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'890	1'890
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'780	3'780
AHV-Renten inkl. 13. AHV-Rente, ab Jahr 2026:		
Jährliche Mindestrente		16'380
Jährliche Maximalrente		32'760
Jährliche Maximalrente für Ehepaare		49'140

* Hausdienstarbeitende sowie neu auch Tätigkeiten in den Bereichen Design, Museen, Medien und Chöre sind ab dem ersten verdienten Franken beitragspflichtig.

** Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden. Personen, die in bestimmten Jahren keine Beiträge oder nur Teilbeiträge in ihre gebundene Selbstversorgung (Säule 3a) eingezahlt haben, können diese Beiträge künftig auch nachträglich in Form von Einkäufen einzahlen.